

**Satzung der Verbandsgemeinde Kandel
über die
Festsetzung von Entgelten der Verbandsgemeindewerke Kandel – Eigenbetrieb der
Verbandsgemeinde Kandel für die Betriebszweige Wasserversorgung,
Abwasserbeseitigung und Waldschwimmbad**

(Entgeltfestsetzungssatzung gültig ab dem 01.01.2020)

Der Verbandsgemeinderat hat am 12.12.2019 aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung folgende Entgeltfestsetzungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattung

Die Sätze der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz in der aktuell gültigen Fassung werden festgesetzt für:

a) Betriebszweig Wasserversorgung

	netto	brutto
1. Verbrauchsgebühren je m ³ Frischwasserbezug	1,75 €	1,87 €
Der entgeltfähige Anteil nach § 11 Entgeltsatzung Wasserversorgung beträgt 76%.		
2. Wiederkehrender Beitrag je m ² beitragspflichtige Fläche	0,07 €	0,0749 €
Der entgeltfähige Anteil nach § 11 Entgeltsatzung Wasserversorgung beträgt 24%.		
3. Standrohrmiete		
Grundgebühr pauschal	14,02 €	15,00 €
Benutzungsgebühr pro Tag	0,47 €	0,50 €
Wasserverbrauchskosten je m ³	1,75 €	1,87 €
4. Einmalige Beiträge je m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche	2,01 €	2,15 €
5. Hausanschlusskosten		tatsächlicher Aufwand zuzüglich MwSt.
6. Fremdleistungen		tatsächlicher Aufwand zuzüglich MwSt.

b) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

1. Kanalbenutzungsgebühren Schmutzwasser je m ³ Wasserverbrauch im gesamten Verbandsgemeindebereich (einschließlich Abwasserabgabe)	2,52 €
Der entgeltfähige Anteil nach § 12 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung beträgt 91%.	
2. Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je m ² beitragspflichtige Fläche	0,03 €
Der entgeltfähige Anteil nach § 12 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung beträgt 9%.	
3. Kostenanteil WKB und Gebühr Oberflächenentwässerung	
wiederkehrender Beitrag	30%
Oberflächenentwässerung	70%
4. Wiederkehrender Beitrag für die Oberflächenentwässerung pro m ² möglicher Abflussfläche	0,12 €
5. Oberflächenentwässerungsgebühr pro m ² angeschlossener, bebauter und befestigter Grundstücksfläche	0,33 €
6. Gebühr Fäkalschlambeseitigung je m ³	9,97 €
7. Gebühr Baugrubenentwässerung je m ³	1,53 €
8. Abwasserabgabe für Kleineinleiter pro Person	23,00 €
9. Einmalige Beiträge je m ² beitragspflichtige Fläche für die Schmutzwasserbeseitigung	6,45 €
10. Einmalige Beiträge je m ² bereinigte Grundstücksfläche für die Oberflächenentwässerung	15,07 €

c) Betriebszweig Waldschwimmbad

		Preis	ermäßigter Vorverkauf
Tageskarte	Erwachsene	3,00 €	
	Jugendliche	2,00 €	
Zehnerkarte	Erwachsene	24,00 €	
	Jugendliche	16,00 €	
Saisonkarten	Erwachsene	52,00 €	47,00 €
	Jugendliche	27,00 €	24,00 €
	Familien	85,00 €	71,00 €
	Alleinerziehende	60,00 €	53,00 €
Kartenverlust		4,00 €	

Personen ab 50% anerkannter Schwerbehinderung erhalten 50% Nachlass auf den jeweiligen Eintrittspreis. Sofern eine Begleitperson benötigt wird, hat diese freien Eintritt. Voraussetzung ist, dass die Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

Eintritt für Schwerbehinderte		Preis	ermäßigter Vorverkauf
Tageskarte	Erwachsene	1,50 €	
	Jugendliche	1,00 €	
Zehnerkarte	Erwachsene	12,00 €	
	Jugendliche	8,00 €	
Saisonkarten	Erwachsene	26,00 €	23,50 €
	Jugendliche	13,50 €	12,00 €

Verkaufsartikel laut Aushang Schwimmbadkasse (Preise von 4,00 € - 21,00 €).

Leihartikel laut Aushang Schwimmbadkasse (Preise von 0,50 € - 2,00 €).

Alle genannten Positionen enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Hinweise:

Als Jugendliche gelten Kinder von 6 - 17 Jahren.

Der Anspruch auf Zuordnung zu einer Familienkarte oder Saisonkarte für Alleinerziehende entfällt grundsätzlich bei Kindern ab 18 Jahren. Auszubildende und Studenten erhalten den Tarif für Jugendliche, sofern ein gültiger Nachweis vorgelegt wird.

Für Schulen und gleichartigen Einrichtungen außerhalb der Verbandsgemeinde, erfolgt eine Ermäßigung von 50 % auf die Tageskarte.

Diese Ermäßigung gilt ebenso für Übungsstunden zum Erhalt des Deutschen

Sportabzeichens oder des Rettungsschwimmerabzeichens in der Zeit von 19.00 – 20.00 Uhr.

§ 2 Inkrafttreten

Die Entgeltfestsetzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche aufgrund der vorherigen Entgeltfestsetzungssatzungen entstanden sind, gelten diese Regelungen weiter.

Kandel, den 12.12.2019

gez.
Poß
Bürgermeister

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.